

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2008)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Chef der Staatskanzlei
Herrn Heinz Maurus

24105 Kiel, 03.03.2008

Unser Zeichen: 20.22.03 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

über Landeshaus

vorab per Mail

Gespräch der kommunalen Landesverbände mit dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein am 10.03.2008

TOP: Finanzbeziehung des Landes zu den Kommunen

Sehr geehrter Herr Maurus,

in Vorbereitung auf das am 10.03.2008 stattfindende Gespräch zwischen den Vorsitzenden und Geschäftsführern der kommunalen Landesverbände und dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein möchten wir schon im Vorwege einige Aspekte herausgreifen, die sich nach unserer Auffassung als erörterungsbedürftig erweisen. Der Übersicht halber haben wir uns erlaubt, die Punkte wie folgt zu gliedern:

- A** Entwicklung der Finanzbeziehungen des Landes zu den Kommunen
- B** Kompensation des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich
- C** Künftige Herausforderungen für die Kommunalfinanzen
- D** Die Rechtsstellung der Kommunen im Verfahren

A Entwicklung der Finanzbeziehungen des Landes und der Kommunen

Im Verhältnis zu der dem Landeshaushaltsplan 2007 und 2008 zugrunde gelegten Prognosen über die zukünftige Einnahme- und Ausgabeentwicklung ergeben sich erhebliche Abweichungen. Diese Abweichungen müssen nach Auffassung der kommunalen Landesverbände zu einer Neubewertung des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich vor dem Hintergrund der tatsächlichen Entwicklung führen.

I. Zur Ausgangslage

Dem Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich lag aus Sicht der Landesregierung Schleswig-Holstein die Annahme zugrunde, dass aufgrund der Plandaten für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 jeweils 300 Millionen Euro pro Jahr zur Erreichung des selbst gesteckten Ziels, die Nettoneuverschuldung zu halbieren, zusätzlich benötigt werden. Diese 300 Millionen Euro sollten durch Ressort einsparungen von 80 Millionen Euro (die teilweise auch die Kommunen betreffen und deren Nachweis gegenüber den kommunalen Landesverbänden noch nicht erbracht worden ist), durch die Kürzung der Sonderzuwendungen für die Beamtinnen und Beamten in Höhe von 100 Millionen Euro sowie durch einen Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 120 Millionen Euro jährlich erreicht werden. Infolgedessen wurde mit dem Haushaltsstrukturgesetz zum Haushaltsplan 2007/2008 der Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich mit 120 Millionen Euro jährlich vollzogen. Ressort einsparungen haben zudem teilweise weitere erhebliche Belastungswirkungen für die kommunalen Haushalte auf der Ausgabenseite (vgl. Kostenerstattung für den Besuch der Schulen der dänischen Minderheit).

II. Zur tatsächlichen Haushaltsentwicklung des Landeshaushalts 2007/2008

Auf Grundlage des regionalisierten Landesergebnisses der 130. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom 06. bis 07.11.2007 ergeben sich im Vergleich zu den Planungsdaten des Haushalts 2007/2008 folgende Steuermehreinnahmen für das Land Schleswig-Holstein:

2007			
	November-Schätzung	<i>Haushalt 2007</i>	Abweichung
	- in Mio. Euro -		
Steuereinnahmen	6.035,7	5.732,5	+ 303,2
LFA	129,8	98,7	+ 31,1
BEZ	122,7	103,7	+ 19,0
Zwischensumme	6.288,2	5.934,9	+ 353,3
abzüglich: Globale Steuer-mindereinnahmen	+/- 0,0	- 100,0	+ 100,0
Summe	6.288,2	5.834,9	+ 453,3
<i>nachrichtlich:</i> Vergleich zur Mai-Schätzung	<i>Ergebnis Mai</i> 6.167,1	<i>Haushalt 2007</i> 5.834,9	+ 121,1

2008			
	November-Schätzung	<i>Haushalt 2008</i>	Abweichung
	- in Mio. Euro -		
Steuereinnahmen	6.222,7	5.655,7	+ 567,0
LFA	110,2	96,3	+ 13,9
BEZ	110,0	102,1	+ 7,9
Summe	6.442,9	5.854,1	+ 588,8
abzüglich: Globale Steuer-mindereinnahmen	- 100,0	- 50,0	- 50,0
Summe	6.342,9	5.804,1	+ 538,8
<i>nachrichtlich:</i> Vergleich zur Mai-Schätzung	<i>Ergebnis Mai</i> 6.331,0	<i>Haushalt 2008</i> 5.804,1	+ 11,9

In den beiden Haushaltsjahren 2007/2008 verfügt das Land Schleswig-Holstein gegenüber den Planungsdaten damit über Mehreinnahmen in Höhe von

2007:	453,3
2008:	<u>538,8</u>
insgesamt	<u>992,1 Mio. €</u>

III. Kommunale Finanzlage nach der Novembersteuerschätzung

Im Vergleich zum Land Schleswig-Holstein und gegenläufig zur bundesweiten Entwicklung sinken die Steuereinnahmen für die Kommunen in Schleswig-Holstein. Nach der kurzfristigen Schätzung beträgt der Rückgang gegenüber der Mai-Steuerschätzung ausweislich der nachfolgenden Tabelle im Jahr 2007 20 Mio. € und im Jahr 2008 noch einmal 25 Mio. €. Insbesondere bei der Gewerbesteuerentwicklung sind in der Prognose für das Jahr 2008 im Bundesvergleich überproportionale Rückgänge zu verzeichnen.

Finanzministerium Schleswig-Holstein
VI 203

8. November 2007

Gemeindesteuern Schleswig-Holstein (Beträge in Mio. Euro)

Regionalisiertes Ergebnis des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom 6./7. November 2007

	2007			2008		
	Nov 07	Mai 07	+ / -	Nov 07	Mai 07	+ / -
Grundsteuer A	19	19	0	19	19	0
Grundsteuer B	318	314	4	322	318	4
Gewerbesteuer	1.026	1.090	-64	978	1.099	-121
Gemeindeanteil an der LSt und Est	767	746	21	834	802	32
Gemeindeanteil am Zinsabschlag	47	37	10	52	38	14
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	85	86	-1	88	90	-2
Gewerbesteuerumlage (100%)	-114	-119	5	-87	-122	35
erhöhte Gewerbesteuerumlage	-104	-109	5	-100	-113	13
Summe	2.044	2.064	-20	2.106	2.131	-25
Zuwachs / Rückgang in v H.						
- gegenüber letzter Schätzung	-0,97			-1,17		
- gegenüber Vorjahr				3,03		

Quelle: Finanzministerium BaWü vom 7. November 2007

Die prognostizierten Mindereinnahmen gegenüber der Mai-Steuerschätzung werden auch nicht durch die Mehreinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich kompensiert.

<i>in Mio. Euro</i>		November-Schätzung	Mai-Schätzung	Differenz
Originäre Steuereinnahmen	2007	2.044	2.064	- 20
	2008	2.106	2.131	- 25
Mehreinnahmen KFA-Anteil	2007	63	57	+ 6
	2008	107	99	+ 8

Fazit:

Während das Land gegenüber der Maisteuerschätzung in der Prognose mit weiteren Steuerzuwächsen für 2007 und 2008 rechnen kann, müssen die Kommunen in Schleswig-Holstein bereits mit Rückgängen ihrer eigenen Steuereinnahmen planen. Aufgrund der geringen Steuerkraft vieler Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein haben viele Kommunen von dem Anwachsen der Steuereinnahmen in der Vergangenheit keine besonderen Vorteile gehabt. Es ist in den Blick zu nehmen, dass das Land Schleswig-Holstein in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 gegenüber den Plandaten über nahezu 1 Milliarde Euro Mehreinnahmen verfügt. Diese Entwicklung muss nach Auffassung der kommunalen Landesverbände zu einem Überdenken des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich führen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass

- eine Kompensation des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich nicht annähernd erreicht worden ist (nachstehend unter B) und
- die Kommunen in Schleswig-Holstein vor erheblichen finanziellen Herausforderungen stehen, die insbesondere die Ausgabenseite betreffen (vgl. nachstehend unter C).

B**Kompensation des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich**

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hat sich in ihren Beschlussfassungen zu dem Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich immer dazu bekannt, einen Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich in der Höhe zu akzeptieren und zu vertreten, soweit er durch einen durch Kostenfolgeabschätzung nachvollziehbar begründeten Aufgabenabbau kompensiert wird. Dabei sollten die Wirkungen der Entlastungsmaßnahmen **gemeinsam** festgestellt werden, was dem Wesen der Beteiligungsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden entspricht (vgl. Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 13.08.2006).

Die kommunalen Landesverbände haben bereits in ihrem Schreiben vom 21.08.2006 an die Landesregierung deutlich gemacht, dass sich die dem Eingriff zugrunde gelegten Kompensationsmaßnahmen als unzureichend erweisen. Am 06.03.2007 hat die Landesregierung dann dem Parlament einen Bericht über die Kompensation der Kürzung des kommunalen Finanzausgleichs vorgelegt (LT-Drs. 16/1286). Hierzu haben die kommunalen Landesverbände gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtages am 30.05.2007 Stellung genommen. Seitdem müssen die kommunalen Landesverbände feststellen, dass es weder seitens der Landesregierung noch des Schleswig-Holsteinischen Landtages eine inhaltliche Befassung mit den in den Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände vorgetragenen Argumenten gegeben hat. Eine gemeinsame Feststellung der Wirkung von Entlastungsmaßnahmen durch Aufgabenabbau liegt mithin nicht vor.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass die Kompensationsmaßnahmen von Kürzungsbeträgen im kommunalen Finanzausgleich nur begrenzt einer politischen Bewertung unterliegen. Vielmehr leiten sich Pflichten zur Kompensation aus der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung ab. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei insoweit auf die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände verwiesen, insbesondere auf die Stellungnahme vom 21.08.2006, vgl. dort Seite 19 ff.. Ist das Land mangels eigener finanzieller Leistungsfähigkeit tatsächlich außerstande, die Mindestausstattung durch Bereitstellung entsprechender Finanzmittel zu sichern, so bleibt ihm nur die Möglichkeit, entweder die Kommunen von bereits auferlegten Aufgaben zu entlasten, gesetzlich vorgegebene und kostentreibende Standards der kommunalen Aufgabenerfüllung abzusenken und auf die Erledigung neuer Aufgaben trotz „politischer Wünschbarkeit“ zu verzichten oder den Kommunen neue Steuer- bzw. Einnahmequellen zu erschließen. Kurz gesagt muss das Land auf eine etwaige Unterfinanzierung der Gemeinden durch Pflichtenreduzierung oder Finanzmittelzuwendungen reagieren.

Mangels inhaltlicher Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände zu den einzelnen Punkten der Kompensationsliste (vgl. Anlage 4 zur LT-Drs. 16/1286) gehen die kommunalen Landesverbände nach wie vor davon aus, dass die Kompensation bei weitem noch nicht erreicht ist. Wir halten es nach wie vor für dringend erforderlich, dass gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden

- die grundsätzliche Eignung von Tatbeständen als Kompensationsmaßnahme,
- bejahendenfalls die quantitative Höhe der Kompensationsmaßnahmen

und

- außerhalb der Kompensation stehende Entlastungswirkungen

übereinstimmend festgestellt werden. Nur auf diese Weise kann es nach unserer Auffassung gelingen, die Finanzbeziehung des Landes zu den Kommunen auf eine Ausgangsbasis zurückzuführen, auf der eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen stattfinden kann.

C Künftige Herausforderungen für die Kommunalfinanzen

Die Kommunen in Schleswig-Holstein stehen ebenso wie das Land vor besonderen Herausforderungen bei der Wahrnehmung ihrer bestehenden und künftig auf sie zu übertragenden Aufgaben. Sie sehen sich weiteren Ausgabeverpflichtungen für die Zukunft gegenüber, weshalb eine isolierte Betrachtung der Einnahmesituation der Kommunen zu kurz greift. Eine sachgerechte Betrachtung der kommunalen Finanzen setzt voraus, dass auch eine vollständige Betrachtung der Ausgaben erfolgt. Zahlreiche Finanzprobleme zwischen Land und Kommunen und finanzielle Herausforderungen für die Kommunen machen es zwingend erforderlich, unabhängig von der bestehenden Kompensationsliste, die Finanzbeziehung des Landes zu den Kommunen zu überprüfen. Nur beispielhaft sei insoweit auf folgende Themen hingewiesen:

- **Mindereinnahmen der Kommunen bei der Gewerbesteuer aufgrund der Unternehmenssteuerreform**

Auf der Einnahmenseite müssen die Kommunen infolge der Unternehmenssteuerreform kurz- bis mittelfristig mit Aufkommensrückgängen von 4-5 % (vgl. Haushaltserlass) rechnen. Die befürchteten Verluste werden nach der Prognose auch nicht durch die positiven Entwicklungen bei dem Einkommenssteueranteil und den Mehreinnahmen im Finanzausgleich aufgefangen. Insgesamt wird eine rückläufige Entwicklung auf der Einnahmeseite prognostiziert.

Gleichzeit wachsen auf der Ausgabenseite, insbesondere im Sozialbereich, die Finanzierungsbedarfe auf und werden teilweise durch neue Aufgaben- und Ausgabenfelder ergänzt. Diese können in der Zukunft – insbesondere bei Abschwächung der Konjunktur - erneut negative Finanzierungssalden nach sich ziehen. Deshalb erweist es sich aus Sicht der kommunalen Landesverbände nach wie vor als notwendig, die unter dem Stichwort „Eröffnungsbilanz“ (vgl. S. 28 f. der Stellungnahme vom 21.08.2006, aktualisiert in Bezug auf den Sozialbereich als Anlage beigefügt) bezeichnete Prüfung der Finanzbeziehungen des Landes zu den Kommunen durchzuführen. Ergänzend zu den bisherigen Stellungnahmen sei beispielhaft auf folgende Themen verwiesen:

- **Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3-Jährige**

Die Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013“ des Bundes und der Länder löst für die Kommunen erhebliche zusätzliche Folgekosten bei den Investitions- und den Betriebskosten aus. Die Zielquote von 35 % für Kinderbetreuungsplätze der unter Dreijährigen bis Ende 2013, die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz ab 2013 bzw. ein Angebot in der Kindertagespflege ab 2014 stellt nach derzeitigen Erkenntnissen für die Kommunen eine nicht zu bewältigende Herausforderung dar. Das Sonderprogramm des Bundes in Höhe von 72,2 Mio. Euro und die Mitfinanzierung des Landes in Höhe von bis zu 46 Mio. Euro für Investitionen ist viel zu gering ausgelegt und wird der Dimension der Aufgabe in keiner Weise gerecht. Die verfassungsrechtlich verankerten Konnexitätsansprüche werden nicht hinreichend beachtet.

Investitionskosten

Der vom Land zugrunde gelegte Kostenbedarf für Investitionen ist nicht nachvollziehbar und geht in den wichtigsten Parametern von unrealistischen Annahmen aus:

- *Die für die Ausbauquote vermutete Zahl der Kinder unter 3 Jahren ist zu niedrig angesetzt,*
- *die Quote des Angebotes an Tagespflegeplätzen in Höhe von 30 % ist realitätsfern und nicht zu erreichen,*
- *die Quote der umwandelbaren Plätze in bestehenden Einrichtungen in Höhe von 25 % ist praxisfern. Zahlreiche Kommunen müssen hingegen weitere Betreuungsangebote für über dreijährige Kinder schaffen.*

Das vom Land festgestellte Investitionsvolumen in Höhe von rd. 165 Mio. Euro ist keine geeignete Basis für den tatsächlichen Mittelbedarf. Nach unseren Annahmen, die auf erkennbaren Entwicklungen in den Kommunen basieren, ist von einem Investitionsvolumen von mindestens 300 Mio. Euro bis 400 Mio. Euro auszugehen. Die Vorausschau des Landes lag bei den Investitionskosten bei einem kommunalen Anteil von rd. 28 %. Hingegen beträgt nach unserer Einschätzung der kommunale Anteil 60 bis 70 %. Der Anteil der Kommunen liegt folglich in Zahlen ausgedrückt nicht bei rd. 46 Mio. Euro, sondern bei bis zu 280 Mio. Euro. Folglich klaffen die Einschätzungen der Belastung der Kommunen zwischen den Landes- und den kommunalen Annahmen um 134 und 234 Mio. Euro zu Ungunsten der Kommunen auseinander.

Betriebskosten

Eine noch größere Diskrepanz entsteht bei den Kostenanteilen der Betriebskosten. Bund und Land stellen jeweils 62 Mio. Euro = 124 Mio. Euro für den gesamten Zeitraum vom 2008 bis 2013 zur Verfügung. Tatsächlich werden aber in diesem Zeitraum Betriebskosten in Höhe von rd. 400 Mio. Euro entstehen (Formel: jährlicher Ausbaustand; 17.000 Plätze geteilt durch 5 Jahre mal 8.000 Euro als Mittelwert der Krippenplätze und Tagespflegeplätze). Die Differenz von 276 Mio. Euro oder 70 % des Gesamtvolumens gehen danach zu Lasten der Kommunen.

- **Annexkosten in Fällen der stationären Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für über 60-jährige**

Durch das Ausführungsgesetz zum SGB XII wurden den Kreisen und kreisfreien Städten mit dem Jahresbeginn 2007 neue Aufgaben übertragen:

- die Eingliederungshilfe
- die Hilfe zur Pflege
- die Hilfe zur Gesundheit
- die Hilfe zum Lebensunterhalt (soweit sie unter dem BSHG als Hilfe in besonderen Lebenslagen galt)
- sonstige Leistungen (Z.B. Besuch einer Hochschule für Behinderte).

Diese neuen Aufgaben führen zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kreise und kreisfreien Städte und sie haben einen Anspruch auf einen Kostenausgleich nach Art. 49 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung. Dieser Kostenausgleich hat nicht nur die eigentlichen Hilfeleistungen abzudecken, sondern auch die mit den vorstehenden Aufgaben verknüpften sogenannten Annexkosten, da sie gem. § 97 Abs. 4 SGB XII unmittelbar mit der stationären Hilfeleistung verbunden sind. Die Annexkosten belaufen sich auf der Grundlage des Abrechnungsjahres 2007 auf **37.579.178,74 Euro** und entstehen jährlich.

Hinzu kommen aus dem Bereich Soziales z.B.:

- **Aufwand für alle ambulanten Hilfen nach SGB XII**
- **Allgemeiner Personalaufwand (nicht Hilfeplanung nach AG SGB XII)**
- **Pflegewohngeld nach LPfIG**
- **Kindertagesstättengesetz (Beteiligungsquote Land)**
- **Kostenbelastungen der Kommunen durch die Entwicklung der Kosten der Unterkunft**

Besondere Ausgabebelastungen ergeben sich darüber hinaus im Bereich des Schulgesetzes:

- **Kostenbelastungen der Kommunen durch das Schulgesetz**
Die kommunalen Landesverbände haben in ihren Stellungnahmen zum Schulgesetz deutlich gemacht, dass der Umbau der Schullandschaft und der Vollzug des Schulgesetzes erhebliche Finanzbedarfe auslösen werden. Diese resultieren z.B. aus
 - *dem Investitionsbedarf durch den steigenden Bedarf von Klassenräumen (statt Kursräumen) an Gymnasien durch Einführung der Profiloberstufe,*
 - *dem Investitionsbedarf durch die teilweise befürchtete Verstärkung des bestehenden Trends zur Anmeldung von Schülerinnen und Schülern an das Gymnasium durch Einführung der Regionalschule und Gemeinschaftsschule,*
 - *den Anpassungsinvestitionen bei der organisatorischen Verbindung von Schulen,*
 - *den Anpassungsinvestitionen durch die Bildung von Regional- und Gemeinschaftsschulen,*
 - *den Anpassungsinvestitionen infolge der Umsetzung von Ergebnissen der Schulentwicklungsplanung,*
 - *den Anpassungsinvestitionen, ausgelöst durch verändertes Elternwahlverhalten im Rahmen der freien Schulwahl,*
 - *den Investitionen für die Einrichtung weiterer Ganztagschulen und*
 - *den Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf die längere Aufenthaltsdauer von Schülerinnen und Schülern in der Schule (insb. Mensen)*

Beispiel offene Ganztagschulen:

Durch das Investitionsprogramm des Bundes "Zukunft Bildung und Betreuung" (IZBB) von 2003 bis 2007 mit einem Fördervolumen von ca. 135 Mio. € und dem Landesprogramm "Investitionen an Ganztagschulen" von 2007-2009 mit einem Fördervolumen von 32 Mio. € ist die Zahl der offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein von 22 im Jahr 2003 auf 385 im Jahr 2008 angestiegen.

Die Förderung des Landes für den lfd. Betrieb stellt sich ausweislich des Haushaltsplans 2007/2008 wie folgt dar:

Zahl der Offenen Ganztagschulen:	Ist-Ausgaben
2003: 22	685,3 T€
2004: 181	740,7 T€
2005: 251	1.162,6 T€
2006: 308	1.793,1 T€

Diese Entwicklung veranschaulicht eindrucksvoll, welche Lasten die Schulträger bereits heute tragen und welche zukünftigen finanziellen Herausforderungen insbesondere im Bereich der Betriebskosten durch die Schulträger durch die Einrichtungen der offenen Ganztagschule zu bewältigen sind, wobei auch im Bereich der Investitionskosten – wenn auch in abgeschwächter Form – durch den Umbau der Schullandschaft weitere Bedarfe bestehen bleiben.

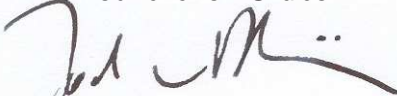
- **Notwendige Einigung zwischen Land und Kommunen über die Kosten des Digitalfunks und der neuen Endgeräte für die Feuerwehren**
- **Notwendige Einigung zwischen Land und Kommunen für die zukünftigen Kosten der digitalen Liegenschaftsdaten**
Die Kommunen und das Land hatten sich auf vertraglicher Grundlage im Zuge des Erwerbs des Nutzungsrechts der ALK-Daten durch KIF-Mittel bis einschließlich des Jahres 2007 auch über den Bezug der Fortführungsdaten durch Pauschalregelung verständigt, die es entbehrlich machte, mit jeder Kommune in SH im Einzelfall abzurechnen. Bei einem Kostenvolumen in Höhe von ca. 700.000 € jährlich für die Fortführungskosten und einer unzureichenden Kompensation des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleichs ist es bisher nicht möglich gewesen, eine Verständigung über die künftige Finanzierung der Fortführungskosten herbeizuführen. Stattdessen müssen die Kommunen nunmehr auf das außerordentlich verwaltungsaufwändige Verfahren der Einzelfallabrechnung verwiesen werden, was unter Entbürokratisierungsgesichtspunkten einen deutlichen Rückschritt gegenüber den bisher praktizierten Verfahren darstellt.
- **Weitere Ausgabeverlagerungen auf die Kommunen infolge von Ressort einsparungen im Haushalt 2009/2010**

D Die Rechtstellung der Kommunen im Verfahren

Bereits in ihrem Beschluss am 21.08.2006 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände festgestellt, dass in dem Verfahren, das zu dem Haushaltsstrukturgesetzentwurf 2007/2008 geführt hat, die kommunale Interessenlage keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hat und aus diesem Grund die Rechtstellung der Kommunen in den Fragen der Finanzbeziehung des Landes zu den Kommunen, insbesondere der Finanzverteilung, verbessert werden muss. Dieser bereits im August 2006 festgestellte Befund hat sich im Jahr 2006 und 2007 nachhaltig bestätigt. So mussten die kommunalen Landesverbände feststellen, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag zum Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008 keine mündliche Anhörung der kommunalen Landesverbände durchgeführt hat, obwohl es sich um einen Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich von historischer Tragweite gehandelt hat. Das Verfahren über den Umgang mit der Kompensationsliste und die damit einhergehende Nichtbehandlung der Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände hat ebenfalls gezeigt, dass nach unserer Auffassung ein Verfahren gefunden werden muss, dass der Stellung der Kommunen im Staatsaufbau gerecht wird. Wir möchten deshalb in Übereinstimmung mit der vom Staatsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 10.05.1999 vertretenen Auffassung, dass es bei Vorentscheidungen über den kommunalen Finanzausgleich zusätzlich eines verfahrensrechtlichen Schutzes der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie bedarf, anregen, dass der Verfahrensschutz der Kommunen gesetzlich in der Landesverfassung ausgestaltet wird. Auch wenn die Beteiligungsvereinbarung bei der letzten Änderung um einen Passus zum kommunalen Finanzausgleich ergänzt worden ist, hat das Verfahren um den Eingriff gezeigt, dass es sich als notwendig erweist, den prozeduralen Schutz der Kommunen auszuweiten. Deshalb schlägt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vor, Gespräche über die Aufnahme von Bestimmungen in das FAG zu führen, mit dem Ziel die Verfahrensbeteiligung in Fragen des kommunalen Finanzausgleichs zu verbessern.

Wir würden uns freuen, wenn zu den vorstehend beschriebenen Punkten in dem Gespräch ein Verfahren vereinbart werden kann, dass zu einer inhaltlichen Befassung mit den von den kommunalen Landesverbänden vorgetragenen Punkten führt.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden
Geschäftsführer